

# Präambel zu den Bedingungen für die Deutschland RENTE

I. Die Deutschland RENTE ist eine Mitversicherung, die von einem Konsortium unter der Führung der Frankfurter Lebensversicherung AG (Konsortialführer) getragen wird.

An dieser Mitversicherung sind jeweils aufgrund eines rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrages als Mitversicherer beteiligt:

1. Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG(Konsortialführer)	zu 40 Prozent
2. RheinLand Lebensversicherung AG	zu 55 Prozent
3. Credit Life AG	zu 5 Prozent

Sämtliche Rechte und Pflichten aus den einzelnen Teilverträgen unterliegen einheitlichen Bedingungen und können nur einheitlich und mit Wirkung für alle Teilverträge ausgeübt werden.

II. Die Mitversicherer haften nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

Bezüglich der Versicherungsbeiträge sind die Mitversicherer Teilgläubiger. Der Einzug der Beiträge erfolgt über den Konsortialführer.

III. Der Konsortialführer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle Mitversicherer entgegenzunehmen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an: Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG, Deutschland RENTE, Hollerithstr. 11, 81829 München. Mit Zugang beim Konsortialführer werden Ihre Erklärungen auch gegenüber den anderen Mitversicherern wirksam.

Die vom Konsortialführer abgegebenen Erklärungen sind auch für die anderen Mitversicherer verbindlich.

IV. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Versicherungsvertrag seine Ansprüche nur gegen den Konsortialführer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Der Konsortialführer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

Falls der Anteil des Konsortialführers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des Konsortialführers verpflichtet, die Klage auf einen oder erforderlichenfalls auf beide Mitversicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.

# Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit flexibler Beitragszahlung – Deutschland RENTE (A138)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Die fondsgebundene Rentenversicherung ist während der Aufschubzeit an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Fondsvermögen) unmittelbar beteiligt. Das Fondsvermögen wird in Investmentzertifikaten von Investmentfonds angelegt, die wir Ihnen zur Auswahl stellen. Die jeweils zur Auswahl stehenden Investmentfonds sind in den beigefügten Verbraucherinformationen („Erläuterungen zu Anlagen in Fonds“ („G04DR“)) genannt. Bei Antragsstellung haben wir bereits einen Fonds für Sie ausgewählt, nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins steht Ihnen dann unsere gesamte Fondspalette offen.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung des von Ihnen gewählten Investmentfonds Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Unterschiedliche Fondsanlagen haben zudem verschiedene spezielle Risiken wie z.B. Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsfonds. Erläuterungen dazu finden Sie in den beigefügten Verbraucherinformationen „Erläuterungen zu Anlagen in Fonds“ („G04DR“).

Die Erträge des Fondsvermögens werden entsprechend den Vertragsbestimmungen verwendet. Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileinheiten der jeweiligen Investmentfonds angelegt und diese zu 100 Prozent dem Fondsvermögen Ihrer Versicherung gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.

Vorab erläutern wir Ihnen noch einige Begriffe:

Anlagestock	Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Er wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt.
Aufschubzeit	Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Zeitpunkt der Rentenzahlung
Bonuszahlungen	Zahlungen in die Versicherung, die über unsere Vertragspartner an uns geleitet werden
Erlebensfalleistung (garantierte) bzw. garantierter Beitragserhalt im Erlebensfall	Von den bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträgen garantieren wir Ihnen 100 Prozent.
(freies) Fondsvermögen	Angesammeltes Kapital in den ausgewählten Fonds
Forderungskonto	Konto, auf dem die noch offenen Forderungen, wie z.B. Risikobeiträge und Verwaltungskosten, gebucht werden, sofern sie nicht dem Fondsguthaben entnommen werden können
Garantiezeitpunkt	Im Versicherungsschein dokumentierter Termin, zu dem wir die garantierte Erlebensfalleistung zusichern
Klassisches Deckungskapital	Zurückgestelltes (reserviertes) Kapital für die garantierte Erlebensfalleistung
Kostenreserve	Für die Bezahlung anfallender Kosten zurückgestelltes Kapital
Naturalleistung	Leistung erfolgt durch Übertragung der Fondsanteile (statt Geldleistung) in ein Depot des Begünstigten.
Regelbeitrag	Individuell festgelegter monatlicher Beitrag, den Sie entsprechend der vereinbarten Zahldauer bezahlen
Regelbeitragssumme	Summe der Beiträge, die sich bei Einhaltung der planmäßigen Beitragsvereinbarung für die Hauptversicherung zum Ende der Beitragszahlungsdauer ergibt
Rentenfaktor	Umrechnungsschlüssel des Verrentungskapitals in die zu zahlende Rente
Rentengarantiezeit	Zeitraum, für den die Rente – auch bei Tod der versicherten Person – nach Rentenbeginn in jedem Falle gezahlt wird
Rumpf(beginn)jahr	Zeitraum (in Monaten) zwischen Versicherungsbeginn und dem nachfolgenden Versicherungsjahrestag
Schlussüberschussanteile	Widerrufliche, zum tatsächlichen Rentenbeginn fällige Überschüsse
Versicherungsbeginn	Im Versicherungsschein genannter Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsvertrag beginnt
Versicherungsjahrestag	Monatserster des ersten und aller weiteren vollen Versicherungsjahre in Übereinstimmung mit dem Monat des Garantiezeitpunktes (Beispiel: Versicherungsbeginn: 01.02.2015 Garantiezeitpunkt: 01.08.2035 Versicherungsjahrestag: 01.08. eines jeden Kalenderjahres)
Verzinstes Reservekonto	Nach dem Garantiezeitpunkt wird das klassische Deckungskapital verzinslich angelegt.
Zuzahlung	Von Ihnen geleistete zusätzliche Zahlungen (genaue Definition siehe § 12 Ziffer 3)

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Tarif DR15

### Rentenzahlung

1. Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den gewünschten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir vorschüssig die nach Ziffer 3 ermittelte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

2. Im Vertrag vereinbaren wir mit Ihnen den Garantzeitpunkt sowie den **frühesten und spätesten Rentenbeginn** (flexibler Rentenbeginn).

Sie haben die Möglichkeit, den Beginn der Rentenzahlung zwischen dem frühesten und spätesten Rentenbeginn zu wählen. Dieser Termin ist uns einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) mitzuteilen. Der **Garantzeitpunkt** ist der früheste Rentenbeginn. Vor Erreichen des Garantzeitpunktes wird die Höhe der Erlebensfallleistung nicht garantiert.

Wir zahlen Ihnen Ihre Rente unabhängig von Ihrem Alter auch bereits vor Erreichen des Garantzeitpunktes, sofern Sie uns dies einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) mitteilen und die Mindestrente gemäß §1 Ziffer 5 erreicht ist.

3. Bei Vertragsabschluss benennen wir Ihnen die **garantierten Rentenfaktoren** für alle Versicherungsjahrestage zwischen dem frühesten und spätesten Rentenbeginn. Diese geben an, welche Rentenhöhe Sie für Ihr Verrentungskapital von je 10.000 Euro am entsprechenden Versicherungsjahrestag mindestens erhalten. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 90 Prozent des Rentenfaktors, der bei Vertragsbeginn für den jeweiligen Rentenbeginn gilt.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir nach den zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültigen Rechnungsgrundlagen den dann gültigen Rentenfaktor (*tatsächlichen Rentenfaktor*). Mit diesem Faktor verrenten wir das gesamte vorhandene Kapital. Das gesamte **vorhandene und zu verrentende Kapital beinhaltet**

- freies Fondsvermögen,
- das klassische Deckungskapital,
- das verzinste Reservekonto und
- uteilungsfähige widerrufliche Schlussüberschussanteile sowie
- bezüglich eventueller Forderungen auf dem Forderungskonto.

Wenn der garantierte Rentenfaktor größer ist als der für die Berechnung der Deckungsrückstellung festgestellte, so verrenten wir jedoch freies Fondsvermögen, das klassische Deckungskapital und das verzinste Reservekonto mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor, den wir Ihnen in den „Versicherteninformationen nach § 1 und § 2 VVG- Informationspflichtenverordnung“ und im Versicherungsschein genannt haben.

Die **aktuellen Rechnungsgrundlagen** zum tatsächlichen Rentenbeginn ergeben sich aus dem für den Neuzugang aktuell geltenden Rechnungszins, der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegt ist, und aus der dann von uns verwendeten Sterbetafel für Rentenversicherungen.

Mit **Beginn der Rentenzahlung** endet die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Fondsentwicklung. Ab diesem Zeitpunkt werden die zur Finanzierung Ihrer Rente benötigten Mittel als Kapitalanlage in unserem Sicherungsvermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt (*klassisches Deckungskapital*).

4. Unsere Leistung ist abhängig vom Wert der für Ihren Versicherungsvertrag gutgeschriebenen Fondsanteile (*§ 54 b Versicherungsaufsichtsgesetz*). Den **Zeitwert des Fondsvermögens** Ihrer Versicherung ermitteln wir, indem die Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit den jeweiligen Rücknahmepreisen der Fondsanteile am Stichtag multipliziert wird. Ist dieser ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Stichtag.

5. Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente die **Mindestrente** erreichen. Diese beträgt beim tatsächlichen Rentenbeginn 2 Prozent der jährlichen Bezugsgröße im Sinne von § 18 Abs.1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Wird dieser Betrag aufgrund eines zu niedrigen Werts des zu verrentenden Kapitals nicht erreicht, so wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung entsprechend § 1 Ziffer 6 Abs. 2 bis 4 gezahlt.

### Kapitalabfindung

6. Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (*Kapitalabfindung*) zum Fälligkeitstermin der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Bei Wahl der Kapitalabfindung ermitteln wir den Wert des Fondsvermögens, indem wir den Rücknahmepreis der Anteile am vereinbarten Fälligkeitstag der Versicherungsleistung zugrunde legen. Ist dieser ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Wirksamkeitsdatum. Sie können Ihr Kapitalwahlrecht auch teilweise ausüben, falls die so entstehende Teilrente den Mindestbetrag gemäß § 1 Ziffer 5 erreicht. Die Teilrente errechnet sich dabei versicherungsmathematisch aus dem verbleibenden Verrentungskapital. Wir verwenden bei der Berechnung unsere zum Fälligkeitstag der ersten Rente gültigen Rechnungsgrundlagen.

Die Kapitalabfindung erfolgt als Geldleistung oder auf Ihren Antrag in **Naturalleistungen** (*Fondsanteile*) in der entsprechenden Höhe. Der Teil der Kapitalabfindung, der bei Naturalleistung in Wertpapieren erbracht wird, entspricht dem Fondsvermögen. Eine Leistung bis zur Höhe von 500 Euro und Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

### **Leistung bei Tod der versicherten Person**

7. Stirbt die versicherte Person **vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn**, zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung. Diese besteht aus

- dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil der gezahlten Beiträge sowie,
- der uns zugeflossenen Bonuszahlungen,
- vermindert um eventuell schon vorab entnommene Fondsanteile.

Es umfasst jedoch mindestens das gesamte vorhandene Kapital (*klassisches Deckungskapital, Fondsvermögen, Kapital auf dem verzinsten Reservekonto und die widerruflichen Schlussüberschussanteile*). Das Fondsvermögen wird als Geldleistung oder - auf Ihren Antrag - als Naturalleistung in entsprechender Höhe gemäß den Regelungen in § 1 Ziffer 6 Abs. 3 und 4 (*Kapitalabfindung*) übertragen.

Für die Bewertung des Fondsvermögens ist das Eingangsdatum der Todesfallmeldung beim Konsortialführer maßgebend. Ist dies ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Eingangsdatum dieser Meldung.

Sind auf dem Forderungskonto noch Forderungen offen, so werden diese von der in § 1 Ziffer 7 Abs.1 genannten Todesfallleistung einbehalten. Werden nach dem Tod der versicherten Person noch Beiträge gezahlt oder gehen Bonuszahlungen ein, erstatten wir diese in voller Höhe zurück.

Die Dauer der Rentengarantiezeit beträgt für Rentenbeginnalter zwischen 65 und 80 Jahren 10 Jahre.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person **nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die zum Todeszeitpunkt erreichte garantierte Rente wird in unveränderter Höhe weiter gezahlt.

Sie können sich auch jederzeit zu Beginn und während der Rentengarantiezeit den jeweiligen Zeitwertanteil (*Zeitrentenbarwert*) in einem Betrag auszahlen lassen.

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet.

### **§ 2 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

Von besonderer Bedeutung für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens (Fondsvermögens), an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen (§ 54 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV). Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und unserer Aufsichtsbehörde eingereicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern, wobei wir darauf hinweisen wollen, dass in einzelnen Überschussarten temporär oder auch dauerhaft Überschüsse ausfallen können.

#### **1. Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

- a) Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Überschüsse dann, wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Neben diesen Erträgen erzielen wir vor Rentenbeginn auch Überschüsse

aus dem Kapitalanlagenergebnis der Kapitalanlagen, die das klassische Deckungskapital, die Kostenreserve und das verzinsten Reservekonto absichern. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

Die Erträge aus dem Fondsvermögen des Anlagestockes werden bei der Überschussbeteiligung nicht erfasst, da hieran unsere Versicherungsnehmer unmittelbar beteiligt sind. Soweit es sich um Erträge aus dem Fondsvermögen handelt, verbleiben diese im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile, oder – bei nicht thesaurierenden Fonds – werden die ausgeschütteten Erträge umgehend in diese Fonds reinvestiert und erhöhen die Anzahl Ihrer Anteile.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens, in das wir bei Rentenbeginn nach Umwandlung die auf Ihren Vertrag entfallenen Anteile des Anlagestockes angelegt haben. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die tatsächliche Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

- b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um versicherte Risiken wie das Langlebigkeits-, Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Bei der Einteilung in die Bestandsgruppen orientieren wir uns an der Anlage 1, Abschnitt D der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV).

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierzu benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Ziffer 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrages (Tod, Kündigung) bzw. nach Ablauf der Aufschubzeit wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt bzw. zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach einem gesonderten Verfahren.

## 2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- a) Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zum Gewinnverband Sonstige Lebensversicherungen zur Bestandsgruppe 131: Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Während des Rentenbezugs gehört Ihre Versicherung im Gewinnverband Einzelversicherungen zur Bestandsgruppe 113: Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegender Erlebensfallcharakter. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieser Bestandsgruppe erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert und ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Konsortialführer als Mischsatz anteilig aus den von den Konsortialpartnern festgelegten Überschussanteilsätzen ermittelt.
- b) Im Folgenden möchten wir Sie über die Voraussetzungen für die Fälligkeit (Wartezeit, Zuteilungstichtag), die mögliche Form und Verwendung sowie über die Bemessungsgrundlagen der Überschussanteile informieren.

Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir die Sterbetafel DAV 2004R verwendet und den gemäß der derzeit gültigen Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV) höchstmöglichen Rechnungszins in Höhe von 1,25 Prozent angesetzt.

### **Versicherungen in der Aufschubzeit**

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung erhält ab Beginn Überschussanteile, die sich in laufende Überschussanteile und widerrufliche Schlussüberschüsse aufteilen. Die laufenden Überschussanteile, die mindestens 50 Prozent der gesamten Überschüsse umfassen, werden monatsrätlich verdient und Ihrem Fondsvermögen zugeteilt. Die widerruflichen Schlussüberschussanteile werden verzinslich in der Schlussüberschussreserve angelegt. Die Verzinsung erfolgt mit dem für die Schlussüberschussreserve jährlich im Geschäftsbericht deklarierten Zinssatz. Die Höhe der zum Ende der Aufschubzeit fälligen Schlussüberschüsse ist vorbehaltlich und kann nicht garantiert werden; sie ist begrenzt durch die Höhe der Schlussüberschussreserve abzüglich eines zum Rentenbeginn erforderlichen Nachreservierungsbedarfs. Der für eine Nachreservierung nicht erforderliche und nicht widerrufen Teil der Schlussüberschussreserve wird zum Zeitpunkt der Leistung bzw. zum Rentenbeginn als Schlussüberschuss zugeteilt und bei Verrentung zur Erhöhung der Rente verwendet.

Bei Tod und bei Kündigung werden gemäß den hierfür festgelegten tariflichen Regelungen anteilig Schlussüberschüsse fällig. Sie werden bei Kündigung nach dem 60. Lebensjahr oder bei Tod ungekürzt ausgezahlt. Bei einer früheren Kündigung nach Ablauf einer Wartefrist (*ein Drittel der Versicherungsdauer, aber höchstens zehn Jahre*) werden die Schlussüberschüsse gekürzt. Die Kürzung erfolgt zunächst durch Abzug in Höhe von 6 Prozent des Barwertes der gezahlten Beiträge, wobei dieser Barwert durch Abzinsung vom Garantiezeitpunkt mit dem zum Kündigungstermin geltenden, im Geschäftsbericht festgelegten Zinssatz der Schlussüberschussreserve ermittelt wird. Von dem verbleibenden und nicht widerrufenen Betrag wird dann als zugeteilter Schlussüberschuss der Anteil ausgezahlt, der dem Verhältnis von erreichtem Deckungskapital (Summe aus garantiertem Rückkaufswert und Stornoabschlag) zum Beitragssummenziel entspricht.

Die Überschussanteile setzen sich zusammen aus

- einem Zinsüberschussanteil, der sich in Prozent des klassischen Deckungskapitals bemisst, das zur Sicherstellung der garantierten Erlebensfallleistung vorhanden ist;
- einem Grundüberschussanteil, der sich in Promille der Regelbeitragssumme bemisst; wir erwirtschaften durch unsere vorsichtige Kalkulation in der Regel Kostenüberschüsse, die an Sie weitergegeben werden;
- einem Risikoüberschussanteil, der sich in Prozent des Risikobeitrags bemisst;
- einem Fondskostenüberschussanteil, der sich in Promille des Fondsvermögens bemisst. Die Fondsgesellschaft, die das Fondsvermögen verwaltet, erwirtschaftet in der Regel Kostenüberschüsse, an denen Sie ebenfalls beteiligt werden.

### **Versicherungen im Rentenbezug**

Alle Versicherungen erhalten ab Rentenbeginn Zinsüberschussanteile, die in Prozent der überschussberechtigten Deckungsrückstellung bemessen und im Versicherungsjahr jeweils vorschüssig ohne Wartezeit zugeteilt werden. Die Zinsüberschussanteile werden zur Erhöhung der vereinbarten Rente verwendet.

- c) Neben der Beteiligung an den handelsrechtlichen Überschüssen beteiligen wir Ihren Vertrag in der Aufschubzeit auch angemessen an den Bewertungsreserven, die durch die Prämienzahlungen Ihres Vertrages mit geschaffen worden sind.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nur insoweit, als ein klassisches Deckungskapital (für den Beitragserhalt im Erlebensfall), eine Kostenreserve, ein verzinstes Reservekonto oder eine Schlussüberschussreserve vorhanden sind.

Mit dem Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung treten Sie als Versicherungsnehmer in eine bestehende kollektive Risikogemeinschaft ein. Dies gilt auch für den Bereich der Kapitalanlagen. Mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Prämien profitieren Sie dabei von den Erträgen aufgrund der Eigenschaften des gesamten Portfolios. Da die Kapitalanlagen – und damit auch die Bewertungsreserven – zum einen auch Passiva bedecken, die nicht dem Kundenvermögen zuzuordnen sind bzw. die Anforderungen an die Kapitalausstattung sicherstellen und zum anderen nicht direkt einzelnen passivischen Verpflichtungen zugeordnet werden können, wird zunächst von jedem Konsorten getrennt ermittelt, wie hoch der prozentuale Anteil der den Versicherungsnehmern zugeordneten Bewertungsreserve im Vergleich zur gesamten Bewertungsreserve ist. Zur Ermittlung dieses Prozentsatzes werden die gesamten verteilungsrelevanten Passivposten des anteiligen Kundenvermögens in Relation zu den gesamten Passiva gesetzt, wobei nicht relevante Passivposten entsprechend außer Acht bleiben. Die Höhe der Bewertungsreserven, die dann mit dem jeweils ermittelten Prozentsatz multipliziert wird, wird von jedem Konsortialpartner getrennt nach unterschiedlichen Verfahren ermittelt.

Beim Konsortialführer werden die verteilungsrelevanten Bewertungsreserven monatlich zum jeweils letzten Börsenhandelstag des Vormonats und nur bei Vertragsbeendigung im Januar zum 3. Börsenhandelstag des Januars ermittelt. Die Verteilung der Bewertungsreserve auf die einzelnen Verträge erfolgt dann gemäß dem unten skizzierten Verteilungsverfahren.

Bei den aktuell beteiligten übrigen Konsorten wird zunächst der Anteil der Bewertungsreserven, der auf den dem jeweiligen Konsorten zugeordneten Bestand an Deutschland RENTEN entfällt, jährlich zum Stichtag 31.12. als Verhältnis der diesem Bestand zuzuordnenden Summe der Deckungskapitalien und verzinsten Reservekonten der letzten zehn Jahre jeweils zu den Stichtagen – frühestens seit Beginn der Versicherung – zur Gesamtsumme dieser Größen aller Verträge des jeweiligen Konsorten ermittelt. Die verteilungsrelevanten Bewertungsreserven werden am

dritten Börsentag des Vormonats ermittelt; falls erhebliche Schwankungen am Aktienmarkt bzw. der Zinsentwicklung bis zum Auszahlungstermin vorliegen, werden die Bewertungsreserven erneut ermittelt.

Die Bewertungsreserven zum 31.12. eines Jahres werden im Anhang zum Jahresabschluss der jeweiligen Konsorten ausgewiesen.

Die pro Konsorte ermittelten anteiligen Bewertungsreserven werden dann im Rahmen eines verursachungsorientierten Verfahrens durch den Konsortialführer – d.h. in Abhängigkeit von Volumen und Dauer des zur Verfügung gestellten Kapitals – einzelvertraglich auf die anspruchsberechtigten Verträge verteilt.

Dieses Verteilungsverfahren beruht darauf, dass sich der einzelvertragliche Anteil jedes anspruchsberechtigten Vertrages zu einem Stichtag aus dem Verhältnis der Summe seiner Vertragskapitalien zu diesem Stichtag zur Summe aller Vertragskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge zum letzten Bilanzstichtag ergibt. Das Vertragskapital ist dabei bestimmt durch die einzelvertragliche Deckungsrückstellung zuzüglich bereits verbindlich zugeteilter Überschussguthaben sowie bestehender Rückstellungen zur Schlussüberschussbeteiligung. Damit wird sichergestellt, dass der Anteil eines Vertrages an den Bewertungsreserven gegenüber anderen Verträgen umso höher ist, je länger er im Bestand ist, je höher sein Deckungskapital und je höher seine erwirtschafteten Erträge (Überschüsse) sind.

In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven pauschal durch eine erhöhte Deklaration des Zinsüberschussatzes.

### 3. Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den Modellrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

### § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 10 und § 11).

### § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1. Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, muss uns der **Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person** (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) vorgelegt werden.
2. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zusätzlich muss uns eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
5. Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Ziffer 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
6. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

### § 5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

## § 6 Wer erhält die Leistung?

1. Als unserer Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Erlebensfall- bzw. Todesfalleistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. an Ihre Erben.

### Bezugsberechtigung

2. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

### Abtretung und Verpfändung

3. Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

### Anzeige

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (*vgl. Ziffer 2*) sowie die Abtretung und die Verpfändung (*vgl. Ziffer 3*) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (*z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung*) getroffen haben.

## § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Den von Ihnen gezahlten Beiträgen entnehmen wir die Inkassokosten.

Ein weiterer Anteil wird für die Rückstellung der garantierten Erlebensfalleistung verwendet, sofern dieser vereinbart ist. Für den verbleibenden Rest erwerben wir Fondsanteile und führen diese dem Fondsvermögen zu.

2. Dabei wird für die Anlage in Fonds der zuletzt verfügbare Ausgabekurs der Anteile am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt. Die Aufteilung des anzulegenden Betrags erfolgt in dem im Antrag festgelegten Verhältnis. Sie können die Aufteilung jederzeit neu festlegen (*Switch*). Haben Sie keine neuere Weisung erteilt, erfolgt die Aufteilung nach dem bei Antragstellung festgelegten Verhältnis.

## § 8 Vertragliche Entnahmen aus dem Fondsvermögen

Die von uns am Monatsende erfolgenden Entnahmen aus dem Fondsvermögen verwenden wir

- zur Deckung der Abschlusskosten,
- der Verwaltungskosten sowie
- für die – nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten – Risikobeiträge zur Deckung des übernommenen Risikos.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Dabei werden bei planmäßigem Zahlungseingang die in der Tarifikalkulation pauschal angesetzten Beitragsteile zur Deckung der einmaligen Abschlusskosten in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 60 Monaten, längstens jedoch bis zum frühesten Rentenbeginn, dem Fondsvermögen entnommen. Der grundsätzliche Anspruch auf Ersatz dieser einmaligen Abschlusskosten entsteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages und ist in der Tarifikalkulation berücksichtigt. Im Falle der vorzeitigen Kündigung verzichten wir darauf, noch nicht fällig gewordene Prämienteile zur



Tilgung von Abschlusskosten geltend zu machen. Fällig gewordene und noch nicht aus dem Fondsvermögen ausgeglichene Forderungen werden jedoch gegebenenfalls in Ansatz gebracht.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

Falls das Fondsvermögen für die Entnahmen der Kosten und der Risikobeiträge nicht ausreicht, wird der fehlende Betrag ins Forderungskonto vorgetragen und mit möglichen zukünftigen Einnahmen verrechnet. Ist die Finanzierbarkeit des Vertrages gefährdet, greifen die Maßnahmen nach § 13 dieser Bedingungen.

### **§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

1. Es wird ein laufender Beitrag als Regelbeitrag für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer festgelegt.
2. Diese Regelbeiträge zahlen Sie für die gesamte Beitragszahlungsdauer in der vereinbarten monatlichen Zahlungsweise zu festen Zahlungsterminen.
3. Den ersten Regelbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Regelbeiträge (*Folgebeiträge*) sind innerhalb der ersten 60 Monate der Vertragsdauer jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Zu den Möglichkeiten der flexiblen Beitragszahlung siehe § 12.
4. Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (*Ziffer 3*) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags innerhalb der ersten 60 Monate von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
  - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
  - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
6. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
7. Zahlungen (Regelbeiträge, Zuzahlungen, Bonuszahlungen) können nur bis zum tatsächlichen Rentenbeginn geleistet werden.

### **§ 10 Was geschieht, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?**

1. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **§ 11 Was geschieht, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig zahlen und die Möglichkeiten der flexiblen Beitragszahlung ausgeschöpft sind?**

1. Zahlen Sie einen Folgebeitrag innerhalb der ersten 60 Monate nicht rechtzeitig bzw. unterschreiten Sie nach Ablauf dieser 60 Monate den planmäßigen Zahlungsstand nach § 12 Ziffer 1 Abs. 3 um mehr als einen Jahresregelbeitrag, können wir auf Ihre Kosten in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) eine Zahlungsfrist (*Mahnung*) setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Trotz einer möglicherweise noch bestehenden Finanzierbarkeit aus dem Fondsvermögen vermindert sich der Versicherungsschutz auf eine beitragsfreie Versicherungssumme bzw. entfällt ganz, falls die beitragsfreie Mindestrente nicht erreicht ist. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Mit dem Mahnschreiben erklären wir gleichzeitig die Kündigung des Vertrages. Die Kündigung wird wirksam, wenn bei Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist der Zahlungsverzug hinsichtlich Beiträgen, Zinsen oder Kosten noch besteht. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die Kündigung hat zur Folge, dass Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt wird (*vgl. § 17 Ziffer 2*).

Ist die Beitragsfreistellung wegen Nichterreichen der beitragsfreien Mindestrente (§ 1 Ziffer 5) nicht möglich, wird der zur Verfügung stehende Rückkaufwert der Versicherung abzüglich noch offener Forderungen auf dem Forderungskonto nach § 17 dieser Bedingungen gegen Vorlage des Versicherungsscheins ausgezahlt. Ist ein solcher nicht vorhanden, erlischt die Versicherung ohne Wert.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann innerhalb eines Monats nach dem Kündigungstermin erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraumes, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

## **§ 12 Was bedeutet flexible Beitragszahlung?**

1. Neben der in § 9 beschriebenen planmäßigen Beitragsvereinbarung können Sie Ihre effektive Beitragszahlung im Rahmen der folgenden Voraussetzungen auch flexibel gestalten.

Wenn die Beiträge für die ersten 60 Monate der Vertragsdauer gezahlt wurden, haben Sie die Möglichkeit, geringere Beiträge zu zahlen.

Der tatsächliche Zahlungsstand darf dann vom planmäßigen Zahlungsstand maximal um einen Jahresregelbeitrag unterschritten werden. Falls die Unterschreitung höher ist, verweisen wir auf § 11 Ziffer 1 dieser Bedingungen. Die Zeiten der Beitragspausen werden bei der Ermittlung des planmäßigen Zahlungsstandes nicht angerechnet.

Zudem muss die Finanzierbarkeit des Vertrages entsprechend § 13 gegeben sein. Darüber hinaus können Sie jedoch jederzeit weitere Zahlungen gemäß Ziffer 3 leisten.

### **Bonuszahlungen**

2. Auf den Vertrag fließende Bonuszahlungen werden nicht als Vorauszahlungen auf die Regelbeiträge gewertet, sondern erhöhen das aktuelle Beitragssummenziel. Dieses ergibt sich als Summe aus den vereinbarten Regelbeiträgen, den Bonuszahlungen und den Zuzahlungen (siehe dazu auch Ziffer 3).

Über die Höhe der eingegangenen Bonuszahlungen erhalten Sie in der Regel keine schriftliche Mitteilung; auf Anfrage teilen wir Ihnen diese jedoch gerne jederzeit mit.

Auf die Bonuszahlungen entfallen keine Abschlusskosten.

### **Zuzahlungen**

3. Jeder eingehende Betrag – ausgenommen die Bonuszahlungen – wird daraufhin überprüft, ob es sich um einen laufenden Regelbeitrag oder um eine Zuzahlung handelt. Der eingehende Betrag ist dann ganz oder teilweise eine Zuzahlung, wenn dadurch mit den ab dem übernächsten Monat ausstehenden Regelbeiträgen der Beitragsstand zum Garantiezeitpunkt das aktuelle Beitragssummenziel um mehr als einen Jahresregelbeitrag überschreitet.

Das aktuelle Beitragssummenziel ist die Summe aus den vereinbarten Regelbeiträgen und den bereits geleisteten Zuzahlungen und den auf den Vertrag geflossenen Bonuszahlungen.

Steht fest, dass dieser Betrag ganz oder teilweise eine Zuzahlung ist, so wird er in der Höhe als Zuzahlung bewertet, in der er nicht zum Ausgleich noch offener Regelbeiträge und der durch Beitragspausen entstandenen Beitragsrückstände zum Zeitpunkt der Zahlung dient.

Für die Zuzahlungen gelten die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Über Zuzahlungen, die auf den Vertrag eingehen, erhalten Sie eine schriftliche Information. Wünschen Sie keine Bewertung Ihrer Zahlung als Zuzahlung und die damit verbundene Erhöhung Ihres Beitragssummenziels, haben Sie uns bitte innerhalb von sechs Wochen nach Zahlungseingang in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) darüber zu informieren, diese Zahlung im Rahmen der Beitragsflexibilität als Vorauszahlung von Regelbeiträgen zu behandeln. Damit wird für Ihren Vertrag die oben genannte Zuzahlungsregel bis auf weiteres außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass dann jeder eingehende Betrag als Regelbeitrag bewertet wird. Dies gilt solange bis Sie und wir erneut die Bewertung Ihrer Zahlungen als Zuzahlungen vereinbaren oder das Beitragssummenziel erreicht wurde.

Abschlusskosten auf geleistete Zuzahlungen werden sofort fällig.

Ist das Beitragssummenziel erreicht, ist jede weitere Zahlung eine Zuzahlung.

Zuzahlungen sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe möglich. Wenn jedoch eine der nachfolgend beschriebenen Kriterien eintritt, sind sie nur noch in Höhe eines Jahresregelbeitrags – jeweils pro laufendes Versicherungsjahr – zulässig:

- In den letzten drei Jahren vor dem Garantiezeitpunkt

- Wenn und solange der zum Zeitpunkt der Zuzahlung geltende Rechnungszins gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung (*siehe § 1 Ziffer 3 Abs. 4*) den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten tariflichen Rechnungszins um mindestens 1 Prozentpunkt unterschreitet;
- Wenn sich der Rentenfaktor für eine 60-jährige Person ohne Berücksichtigung einer Rentengarantiezeit erheblich ändert. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Zuzahlung der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültige Rentenfaktor niedriger ist, als der garantierte Rentenfaktor.

Sollten Sie in den genannten Fällen über die Einschränkung hinausgehende Zuzahlungen leisten wollen, ist dies über den Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

### **Zahlungen nach dem Garantiezeitpunkt**

4. Spätestens mit dem frühesten Rentenbeginn endet die Beitragszahlungsdauer.

Sie haben aber die Möglichkeit, darüber hinaus freiwillige Beiträge zu zahlen. Nach dem Garantiezeitpunkt werden diese Beiträge ebenso wie noch eingehende Bonuszahlungen nach Entnahme der Verwaltungskosten im verzinnten Reservekonto (*d.h. zum Garantiezeitpunkt wird die garantierte Erlebensfallleistung verzinslich angelegt*) und somit nicht mehr in Fonds angelegt. Sofern diese Beiträge die Regelbeitragssumme übersteigen, werden sie als Zuzahlungen zur Erhöhung des zu verrentenden Kapitals verwendet.

Wir werden zum frühesten Rentenbeginn das Lastschriftinzugsverfahren nicht aussetzen bzw. die Rechnungserstellung beenden, es sei denn, Sie haben uns über Ihren Wunsch auf Beginn der Rentenzahlung oder über die Aussetzung der Beitragszahlung informiert. Allerdings wird nach dem Garantiezeitpunkt nur der im Versicherungsschein dokumentierte Anteil der bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträge garantiert.

### **Beitragspause**

5. Auf Ihren Wunsch bzw. bei Nichteinhaltung der Beitragsvereinbarung kann eine Beitragspause eingerichtet werden, wenn – unter vorsichtiger Kalkulation – die Finanzierbarkeit des Vertrages (*siehe § 13*) voraussichtlich bis Ende der Beitragspause gegeben ist.

Mit der Beitragspause wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, für einen bestimmten Zeitraum mit der Beitragszahlung auszusetzen, ohne die Risikoabsicherung zu reduzieren. Hinsichtlich der vertraglich vorgesehenen Entnahmen, die auch während der Beitragspause erfolgen, verweisen wir auf § 8.

**Weitere Voraussetzungen** für eine Beitragspause sind:

- Eine Beitragspause ist erstmals nach vollständiger Zahlung des Regelbeitrags für die ersten 24 Monate möglich.
- Die Beitragspause darf während der Vertragslaufzeit höchstens dreimal in Anspruch genommen werden.
- Die Dauer aller Beitragspausen zusammen beträgt maximal 36 Monate.

Weitere Beitragspausen sind ab Geburt Ihres Kindes bzw. Adoption eines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres möglich, sofern der Regelbeitrag für die ersten 24 Monate vollständig gezahlt wurde.

Auch während der Beitragspause prüfen wir jeden Monat, ob der Vertrag insgesamt noch finanzierbar ist. Ist das nicht mehr der Fall, können wir mit Ihnen entsprechend § 13 Maßnahmen wie Änderungen des Regelbeitrags (*Beitragsreduktion*) bzw. Beitragsfreistellungen vereinbaren.

Die während der Beitragspause nicht gezahlten Regelbeiträge können Sie jederzeit nachholen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Während der Beitragspause können Bonuszahlungen in den Vertrag fließen; die Beitragspause bleibt dabei unverändert bestehen.

### **Beitragsreduzierung**

6. Sie können mit uns für die Zukunft vereinbaren, einen reduzierten Regelbeitrag zu zahlen. Gerne informieren wir Sie auf Anfrage über den für Ihren Versicherungsschutz gültigen Mindestbeitrag.

### **Beitragsstundung**

7. Bei Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit können wir Ihnen eine Beitragsstundung anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass Beiträge für mindestens zwölf Monate gezahlt wurden und die Stundung nicht länger als sechs Monate dauern soll. Die Nachzahlung der Beiträge hat am Ende des Stundungszeitraums in einer Summe zu erfolgen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten außerhalb des 60-Monats-Zeitraums haben Sie die Möglichkeit der flexiblen Beitragszahlung und von Beitragspausen nach den Voraussetzungen von § 12 dieser Bedingungen.

### **Garantie des Beitragserhalts bei Beitragsunterbrechungen**

8. Bei Beitragsunterbrechungen (*Beitragspausen oder Beitragsstundungen*) bleibt der garantierte Beitragserhalt im Erlebensfall (§ 1 Ziffer 2) zum Garantiezeitpunkt für die gezahlten Beiträge unverändert.

### **§ 13 Was bedeutet Finanzierbarkeit des Vertrages?**

1. Wir prüfen jeden Monat, ob der Vertrag aufgrund des aktuellen Fondsvermögens noch finanzierbar ist (*d.h. ob die laufenden Abschluss- und Verwaltungskosten und die Risikobeiträge aus dem Fondsvermögen noch entnommen werden können*). In seltenen Fällen kann die Finanzierbarkeit trotz laufender Beitragszahlung auch dann gefährdet sein, wenn das Fondsvermögen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten (*wie z.B. einem Vermögensverfall der im Fonds enthaltenen Wertpapiere*) aufgebraucht wurde.

2. Ist die Finanzierbarkeit des Vertrages nicht mehr gegeben, informieren wir Sie über den aktuellen Zahlstand und über die in diesem Fall bestehenden Maßnahmen (*wie z.B. Änderung des Regelbeitrags, Beitragsfreistellung, Nachzahlungen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten*).

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge teilen wir Ihnen mit.

### **§ 14 Sind individuelle Entnahmen aus dem Fondsvermögen möglich?**

Individuelle Entnahmen aus dem Fondsvermögen sind frühestens nach 24 Monaten möglich. Allerdings darf ein Sockelbetrag in Höhe von 1500Euro nicht unterschritten werden.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass dennoch – bedingt durch diese individuellen Entnahmen – zukünftig die Finanzierbarkeit des Vertrages nach § 13 gefährdet sein kann. Dies ist möglich, wenn das Fondsvermögen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten (*wie zum Beispiel einem Vermögensverfall der im Fonds enthaltenen Wertpapiere*) aufgebraucht wird.

Eine unmittelbare Rückzahlung einer Entnahme in das freie Fondsvermögen ist nicht möglich. Sie können aber über Vorauszahlungen von Regelbeiträgen bzw. über Zuzahlungen das Vertragsvermögen und damit auch das freie Fondsvermögen wieder erhöhen.

### **§ 15 Wie können Sie Fonds wechseln?**

1. Sie können grundsätzlich zu jeder Beitragsfälligkeit die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeiträge auf die Investmentfonds innerhalb des Fondsvermögens ändern (*Änderung des Anlagesplittings, Switch*). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn Fonds wählen. Für das Anlagesplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze pro gewählten Fonds zulässig, solange der Mindestanlagebetrag von 10 Prozent des Anlagebeitrags pro Fonds eingehalten wird. Ist ein Switch erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin gewünscht oder möglich, wird die Änderung des Anlagesplittings erst zur nächsten auf den Switch folgenden Beitragsfälligkeit durchgeführt.

2. Darüber hinaus können Sie jederzeit das vorhandene Fondsguthaben gesamt oder anteilig auf andere von uns aktuell angebotene Fonds umsichten (*Fondsumschichtungen, Shift*). Dazu wird der Geldwert des Fondsvermögens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf bestimmte Fonds umgerechnet. Wir legen den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird bei

- der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden Fondsvermögens und
- bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten der neu bestimmten Fonds.

Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilguthaben auf Fonds, die Ihrem Deckungskapital bereits zugrunde liegen, gilt als Fondswechsel.

3. Bei einer Änderung des Anlagesplittings (*Switch*) oder einem Fondswechsel (*Shift*) bleiben die technischen Daten Ihres Versicherungsvertrages (*Beginn, vereinbarter Ablauf, Beitrag, die für den Erlebensfall vereinbarte Rente bzw. Kapitalabfindung*) unverändert. Sie können auch die Änderung der künftigen Anlagebeiträge (*Switch*) und die Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens (*Shift*) kombinieren.

4. Nach einem Switch oder Shift darf die Zahl der zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftige Anlagebeiträge investiert werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 betragen.

5. Die Änderung des Anlagesplittings (*Switch*) und der Fondswechsel (*Shift*) sind zwölfmal pro Jahr gebührenfrei, ab der dreizehnten Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres werden Kosten in Höhe von 25 Euro fällig. Ausgabeaufschläge werden im Rahmen eines Switch oder Shift nicht erhoben.

6. Die Fondswechsel führen wir spätestens am 2. Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform folgt, durch. Wenn Sie einen Fondswechsel zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung mindestens 2 Börsentage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

## **§ 16 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird?**

1. Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags kann es im Zusammenhang mit

- den von Ihnen ausgewählten freien Fonds oder
- den die Fonds auflegenden Kapitalanlagegesellschaften

zu Entwicklungen kommen, die wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnten und die wir nicht beeinflussen können.

Solche Entwicklungen sind in den folgenden Fällen gegeben:

- wenn ein Fonds aufgelöst wird (z.B. wegen eines zu geringen Fondsvolumens),
- wenn ein Fonds auf einen anderen verschmolzen wird oder seinerseits einen anderen Fonds aufnimmt,
- wenn ein Fonds aus dem börslichen Handel genommen wird,
- wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds ausgesetzt wird,
- wenn wir keine Anteile des Fonds mehr erwerben können,
- wenn wir einen Fonds aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr erwerben dürfen,
- wenn eine Kapitalanlagegesellschaft ihre Gebühren oder Kosten erheblich erhöht oder neue erhebliche Gebühren oder Kosten einführt,
- wenn wir beim Fondseinkauf durch nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten belastet werden (*Erheblichkeit in diesem Sinne ist gegeben, sofern die Kostenerhöhung oder -neueinführung dazu führt, dass wir unsere Kostenkalkulation nicht mehr aufrechterhalten können*) oder
- wenn ein Fonds Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Portfolio normalerweise abhängig machen, nicht mehr erfüllt. Kriterien sind z.B. die Fondsperformance im Vergleich zum Marktdurchschnitt, die Größe eines Fonds, die Anlagestrategie und das Rating.

Stellen wir eine solche Entwicklung fest, werden wir Sie informieren und den betroffenen Fonds zu dem Ihnen mitgeteilten Zeitpunkt aus unserer Auswahl entfernen.

2. Wir werden Sie bitten, uns binnen einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen einen neuen Fonds aus der Ihnen zur Verfügung gestellten aktuellen Fondsauswahl zu benennen. In diesen sollen die Anteile Ihres von der Entwicklung betroffenen, nunmehr zu ersetzenden Fonds zu dem Ihnen mitgeteilten Wechselzeitpunkt umgeschichtet werden.

Die Aufstellung enthält die Kerndaten aller zur Auswahl stehenden freien Fonds (*u.a. Name, ISIN-Kennung, Emittent, Anlagestrategie, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung, Besonderheiten*). Die Aufstellung umfasst alle Fonds, die wir Ihnen bei Vertragsschluss angeboten haben, soweit wir diese bei Feststellung der Entwicklung im Sinne von Ziffer 1 noch in unserer Fondsauswahl des Produkts anbieten.

Anstelle derjenigen Fonds, die wir in der Zwischenzeit aus unserer Fondsauswahl entfernt haben, enthält die Aufstellung neue freie Fonds aus der jeweils selben Fondskategorie mit vergleichbarer

- Anlagestrategie und
  - vergleichbarem Anlagehorizont,
- die wir aktuell Neukunden des Produkts anbieten.

Im Zuge der Umschichtung fließen jedenfalls Ihre zukünftigen Beiträge in den von Ihnen ausgewählten Fonds sowie unter Umständen (*je nach dem, auf welcher Entwicklung im Sinne von Ziffer 1 die Fondersetzung beruht*) auch die bis dato auf den von der Entwicklung betroffenen Fonds entfallenden Anlagebeitragsanteile. Alternativ zur vorstehend beschriebenen Einzel-Umschichtung können Sie die Ihnen zur Verfügung gestellte aktuelle Fondsauswahl zum Anlass nehmen, Ihr Portfolio an freien Fonds im Gesamten umzuschichten und die Anlagebeiträge für die in der Aufstellung genannten Fonds mit Wirkung für die Zukunft neu festzulegen.

Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen freien Fonds aus der Aufstellung, sind wir berechtigt, eine Umschichtung des Teils Ihres Vertragsvermögens, das auf den zu ersetzenden Fonds entfällt, in denjenigen in der Aufstellung genannten Fonds vorzunehmen, der dem zu ersetzenden Fonds nach Meinung des verantwortlichen Aktuars in Bezug auf Anlagestrategie und Anlagehorizont am nächsten liegt. Über die Auswahl des verantwortlichen Aktuars werden wir Sie zeitnah in Kenntnis setzen.

3. Für Portfolio-Umschichtungen infolge von Entwicklungen im Sinne von Ziffer 1 entstehen Ihnen keine Kosten.

4. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, ist bei uns jederzeit erhältlich. Kosten für Sie entstehen hierbei nicht.

## **§ 17 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

### **1. Kündigung**

a) Möglicher **Zeitpunkt und Form** einer Kündigung

Sie können gemäß § 168 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Ihre Versicherung vor dem frühesten Rentenbeginn jederzeit schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres ganz oder teilweise kündigen, bei Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich/halbjährlich/vierteljährlich) auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden vereinbarten Zahlungsabschnitts.

Nach dem frühesten Rentenbeginn können Sie statt einer Kündigung die Leistungen nach § 1 abrufen.

#### b) **Rechtsfolgen** einer Kündigung

aa) Bei vollständiger Kündigung der Versicherung haben Sie gemäß § 169 VVG einen Anspruch auf den Rückkaufswert. Eine vollständige Kündigung führt zudem mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ende Ihres Versicherungsschutzes aus dieser Hauptversicherung und eingeschlossener Zusatzversicherungen.

Mit einer Teilkündigung der Versicherung können Sie entweder eine Entnahme aus dem Fondsvermögen nach Maßgabe des § 14 vornehmen und/oder den Beitrag nach Maßgabe des § 12 Ziffer 6 reduzieren. Was Sie mit einer Teilkündigung erreichen wollen, müssen Sie uns mit Ihrer Teil-Kündigungserklärung mitteilen.

bb) Bei vollständiger Kündigung der Versicherung wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt (siehe dazu unten unter Ziffer 2).

Bei Teilkündigung der Versicherung reduziert sich Ihr Beitrag nach Maßgabe des § 12 Ziffer 6.

#### c) Mögliche **wirtschaftliche Nachteile** einer vollständigen Kündigung

**Bitte beachten Sie:** Die vollständige Kündigung Ihres Versicherungsvertrages kann in Ihrer jeweiligen Situation zwar sinnvoll sein. Die vollständige Kündigung kann jedoch bezogen auf die Höhe der Versicherungsleistung aus der Hauptversicherung auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Diese Nachteile resultieren insbesondere daraus, dass wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten in den ersten Jahren in der Regel nur ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht, der niedriger ist als die bis zur Kündigung auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge. Der Anspruch auf einen Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge. Ein weiterer Nachteil kann sich daraus ergeben, dass der Rückkaufswert vor Auszahlung noch durch die Erhebung eines Stornoabzugs (siehe sogleich unter e)) verringert wird. Nähere Informationen zu der Höhe des garantierten Rückkaufswertes sowie des vorgesehenen Stornoabzugs können Sie der Beilage C50 zum Versicherungsschein entnehmen.

#### d) Höhe des Anspruchs auf einen **Rückkaufswert**

Mit Ihren Beiträgen wird sowohl klassisches Deckungskapital im Sinne des § 169 Abs. 3 VVG als auch Fondsvermögen aufgebaut. Dementsprechend setzt sich auch der Rückkaufswert aus dem zum Kündigungstermin vorhandenen gemäß § 169 Abs. 3 VVG berechneten klassischen Deckungskapital und dem zum Kündigungstermin vorhandenen Fondsvermögen zusammen. Dabei entspricht das Fondsvermögen dem Zeitwert Ihrer Versicherung gemäß § 169 Abs. 4 VVG. Die Höhe des Zeitwerts wird dadurch bestimmt, dass der Wert des Fondsvermögens, das Ihrem Vertrag zugeordnet ist, mit dem für eine Kündigung maßgeblichen Stichtag (siehe dazu sogleich) ermittelt wird. Bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs auf einen Rückkaufswert ist daher zwischen diesen beiden Werten zu differenzieren:

aa) Soweit klassisches Deckungskapital aufgebaut worden ist, berechnet sich der Rückkaufswert insoweit nach § 169 Abs. 3 VVG. Danach ist der Rückkaufswert das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital. Mindestens beläuft sich der nach § 169 Abs. 3 VVG zu berechnende Rückkaufswert aber auf den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten unter Beachtung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Dieser nach § 169 Abs. 3 VVG berechnete Rückkaufswert ist garantiert, soweit Sie eine garantierte Erlebensfallleistung zum Garantiezeitpunkt mit uns vereinbart haben. Eine Darstellung dieser garantierten Rückkaufswerte (jeweils je 1.000 Euro auf die Hauptversicherung eingezahlter Beiträge) finden Sie in der Beilage C50 zum Versicherungsschein.

In der Beilage C50 haben wir die grundsätzliche Berechnung des garantierten Rückkaufswertes an einem fiktiven Beispiel dargestellt.

bb) Soweit Fondsvermögen aufgebaut worden ist, wird der Rückkaufswert insoweit nach Maßgabe des § 169 Abs. 4 VVG nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung berechnet. Dieser entspricht dem zum Kündigungstermin vorhandenen, Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen. Bei der Ermittlung des Fondsvermögens legen wir den Rücknahmepreis der Fondsanteile am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden Ihrer Kündigung zugrunde. Fondsvermögen unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Daher können wir für diesen Teil des Rückkaufswerts keine garantierten Werte angeben. Er ist daher in der Beilage C50 zum Versi-

cherungs- schein nicht abgebildet. Mindestens beläuft sich der nach § 169 Abs. 4 VVG zu berechnende Zeitwert aber auf den Betrag des Fondsvermögens, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten unter Beachtung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

#### e) **Stornoabzug**

aa) Von dem Teil des Rückkaufswertes, den wir nach § 169 Abs. 3 VVG ermittelt haben (siehe oben d) aa)), nehmen wir vor Auszahlung des Rückkaufswertes einen Stornoabzug nach Maßgabe dieser Ziffer 1 e) vor. Die Erhebung eines Stornoabzuges vereinbaren wir auf der Grundlage dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit allen unseren Versicherungsnehmern.

bb) Den Stornoabzug vereinbaren wir aus folgenden Gründen:

Mit einem Teil des Stornoabzugs gleichen wir die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes aus. Die Kalkulation Ihrer Versicherung basiert darauf, dass sich die Risikogemeinschaft gleichmäßig aus Versicherten mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringeren Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, stellen wir in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sicher, dass der Risikogemeinschaft durch vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Dementsprechend dient dieser Teil des Stornoabzugs dazu, diejenigen Versicherungsnehmer zu schützen, die ihre Verträge bis zum bei Vertragsschluss vereinbarten Ende durchführen.

Mit dem anderen Teil des Stornoabzugs nehmen wir einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vor. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den bereits bei Ihrem Vertragsabschluss vorhandenen Versichertenbestand bei uns zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser also an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden.

cc) Auf die Erhebung eines Stornoabzugs verzichten wir, falls

- die versicherte Person das rechnungsmäßige 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- der früheste Rentenbeginn erreicht ist oder
- die Versicherung vorher beitragsfrei gestellt wurde.

dd) Wie hoch der Stornoabzug bei Kündigung Ihres Vertrages ist, hängt zum einen von der Höhe des nach § 169 Abs. 3 VVG berechneten Rückkaufswertes (siehe oben d) aa)) sowie zum anderen von der Restlaufzeit bis zum Garantiezeitpunkt ab. Die Höhe des Stornoabzugs ist in der Beilage C50 zum Versicherungsschein für jeden angegebenen Rückkaufswert dargestellt. Dabei beruht die Höhe des Stornoabzugs auf pauschalen Annahmen, die wir bei der Berechnung des Stornoabzugs zugrunde gelegt haben und die aus unserer Sicht mit Blick auf die vorgenannten Gründe für die Erhebung des Stornoabzugs angemessen sind. In der Beilage C50 zum Versicherungsschein haben wir die grundsätzliche Berechnung der Höhe des Stornoabzugs an einem fiktiven Beispiel dargestellt.

ee) Die Beweislast für die Angemessenheit des so bestimmten Stornoabzugs tragen wir.

Wenn wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht haben, steht es Ihnen frei, uns nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall ausnahmsweise nur teilweise zutreffen oder nicht zutreffen und daher teilweise oder ganz unangemessen sind. Führen Sie diesen Nachweis, erheben wir nur einen entsprechend reduzierten bzw. keinen Stornoabzug.

#### f) **Beitragsrückstände / offene Forderungen** auf dem Forderungskonto

Etwaige Beitragsrückstände und etwaige offene Forderungen auf dem Forderungskonto bringen wir vor Auszahlung ebenfalls vom Rückkaufswert in Abzug.

#### g) **Überschussbeteiligung**

Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit ein solcher nach § 2 Ziffer 3 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist – einen Schlussüberschussanteil aus. Außerdem kann sich der Auszahlungsbetrag um einen Ihrer Versicherung nach § 2 Ziffer 3 zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven erhöhen.

#### h) **Naturalleistung** bei freiem Fondsvermögen

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung. Beträgt der Zeitwert des auf Ihren Vertrag entfallenden freien Fondsvermögens bei Wirksamwerden der Kündigung nach Stornoabzug und Verrechnung etwaiger Beitragsrückstände mehr als 500,00 EUR, können Sie jedoch auch die Übertragung der Fondsanteile als Naturalleistung dieses Teils des Rückkaufswertes verlangen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Kündigungserklärung zu stellen. In die-

sem Fall übertragen wir Ihnen dann Wertpapiere in Form von Anteilen des Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögens in entsprechender Höhe. Dabei übertragen wir aber Wertpapiere nur in ganzen Fondsanteilen. Den Gegenwert eines dann verbleibenden anteiligen Fondsanteils zahlen wir als Geldleistung aus.

## 2. Beitragsfreistellung

### a) Möglicher **Zeitpunkt und Form** einer Beitragsfreistellung

Neben einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie Ihre Versicherung zu den dort unter a) genannten Zeitpunkten alternativ auch gemäß § 165 VVG vollständig beitragsfrei stellen. Ein entsprechendes Verlangen müssen Sie uns schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) mitteilen.

### b) **Rechtsfolgen** einer Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung müssen Sie ab Wirksamwerden der Beitragsfreistellung erstens keine laufenden Beiträge mehr zahlen.

Eine Beitragsfreistellung hat zweitens zur Folge, dass das Fondsvermögen in klassisches Deckungskapital umgeschichtet wird, soweit dies zur Sicherung der garantierten Erlebensfallleistung erforderlich ist. Im Übrigen bleibt das Fondsvermögen als solches bis zum tatsächlichen Rentenbeginn bestehen und wird gemäß § 1 Ziffer 3 bis 5 verrentet.

Drittens lässt die Beitragsfreistellung eine garantierte Erlebensfallleistung unberührt. Deren Höhe hängt von den bis zur Beitragsfreistellung geleisteten Beiträgen ab. Nach einer Beitragsfreistellung erhöht sich die garantierte Erlebensfallleistung nicht mehr weiter. Ihre Versicherung wird auch nach Beitragsfreistellung noch nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit Vertriebs- und Verwaltungskosten belastet. Dadurch reduziert sich das für die Verrentung zur Verfügung stehende Vertragsvermögen. Die Vertriebs- und Verwaltungskosten entnehmen wir dem Fondsvermögen. Reicht das Fondsvermögen nicht zur Kostendeckung aus, reduzieren wir die Leistung aus eventuell vorhandenen beitragsfrei gestellten Zusatzversicherungen oder lösen diese auf. Das dadurch freiwerdende Deckungskapital aus den Zusatzversicherungen fließt dann in das Fondsvermögen. Haben Sie keine Zusatzversicherungen abgeschlossen bzw. ist das Fondsvermögen nach Auflösung aller Zusatzversicherungen aufgezehrt, gehen die Vertriebs- und Verwaltungskosten zu Lasten der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages. Soweit auch die Überschussbeteiligung hierfür nicht ausreichen sollte, wird der noch offene Betrag auf das Forderungskonto gebucht.

Viertens führt die Beitragsfreistellung dazu, dass die Todesfallleistung auf das noch vorhandene Vertragsvermögen reduziert wird.

### c) Mögliche **wirtschaftliche Nachteile** einer Beitragsfreistellung

**Bitte beachten Sie:** Die Beitragsfreistellung Ihres Vertrages kann in Ihrer jeweiligen Situation zwar sinnvoll sein. Sie kann jedoch bezogen auf die Höhe der Versicherungsleistung aus der Hauptversicherung auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Diese Nachteile resultieren insbesondere daraus, dass wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten in den ersten Jahren in der Regel nur eine im Verhältnis zu den bis dahin auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträgen geringe beitragsfreie Versicherungsleistung bestehen kann. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Ein weiterer Nachteil kann sich daraus ergeben, dass bei der Beitragsfreistellung noch ein Stornoabzug nach Maßgabe des Absatzes e) erhoben wird. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen können Sie der Beilage C50 zum Versicherungsschein entnehmen.

### d) **Ausschluss** der Möglichkeit einer Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, sofern die voraussichtliche beitragsfreie Rente die Mindestrente nach § 1 Ziffer 5 nicht unterschreitet. Die voraussichtliche beitragsfreie Rente wird aus dem zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Vertragsvermögen, von dem wir nach Maßgabe des Absatzes e) einen Stornoabzug vornehmen, mit dem zum Garantiezeitpunkt garantierten Rentenfaktor ermittelt. Erreicht die voraussichtliche Rente die Mindestrente nicht, haben Sie einen Anspruch auf den Rückkaufswert zuzüglich Überschussbeteiligung (Ziffer 1. a) bis g) gilt entsprechend). Vor Auszahlung des Rückkaufswertes nehmen wir nach Maßgabe von Ziffer 1. e) einen Stornoabzug vom Rückkaufswert vor und bringen nach Maßgabe von Ziffer 1. f) etwaige Beitragsrückstände und etwaige offene Forderungen auf dem Forderungskonto ebenfalls vom Rückkaufswert zum Abzug.

### e) **Stornoabzug**

Bei Beitragsfreistellung nehmen wir einen Stornoabzug vor. Insoweit gilt Ziffer 1. e) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Stornoabzug dem freien Fondsvermögen entnommen wird.

### f) **Wiederinkraftsetzung**



Auf Ihren Antrag in Textform hin setzen wir Ihre Versicherung innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden einer Beitragsfreistellung wieder in Kraft. Sie müssen die Beitragszahlung dann in der vor Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe wieder aufnehmen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Beitragsfreistellung, verzichten wir für eingeschlossene Zusatzversicherungen auf eine erneute Risikoprüfung.

Bei einer Wiederinkraftsetzung bleiben die garantierten Rentenfaktoren und der garantierte Beitragserhalt im Erlebensfall unverändert.

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. In diesem Fall werden keine erneuten Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

### **3. Beitragsrückzahlung**

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### **§ 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Für Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, ist Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Schriftform (*z.B. ein unterschriebenes Schriftstück*) vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie dem Konsortialführer zugegangen sind.

2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie dem Konsortialführer unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (*z. B. eine Mahnung*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3. Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie dem Konsortialführer, auch in Ihrem Interesse Ihre Auslandsadresse bekannt geben oder eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (*Zustellungsbevollmächtigter*).

#### **§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?**

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind,

2. Notwendige Informationen im Sinne von Ziffer 1 sind insbesondere

Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
  - der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
  - der Steuerpflicht des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den „Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen bei Lebensversicherungen (G05)“ entnehmen.

Falls Sie und die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

#### **§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

1. In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnverfahren)
- bei Gebühren für Rücklastschriften,
- Übersetzungskosten für nicht in deutscher Sprache abgefasste Schreiben und Urkunden,
- oder angefallene Gebühren für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.

2. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Wenn Sie diese Kosten und Gebühren nicht begleichen, verrechnen wir diese Beträge mit dem Fondsvermögen.

### **§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **§ 22 Wann verjähren die Ansprüche?**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?**

Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag **gegen den Konsortialführer** bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Konsortialführers. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Konsortialführer seinen Sitz hat.

### **§ 24 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?**

1. Sollten einzelne Bestimmungen in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen aufgrund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidung für unwirksam erklärt werden, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt, wobei sich Maßstäbe und Inhalt der Ergänzung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 ff. BGB) bestimmen.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

2. Die neue Regelung nach Ziffer 1 wird zwei Wochen nach Ihrer Benachrichtigung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

### **An wen können Sie sich in Problemfällen wenden?**

Bitte fragen Sie uns bei Unklarheiten oder Verständnisfragen zu Ihrer Versicherung. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Sollte es dennoch einmal Grund zur Beschwerde geben, können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Konsortialführer ist Mitglied in diesem Verein. Sie können das kostenlose und außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Verfahrensordnung zu.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Deutschland RENTE – Konsortium aus: Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG Rheinland Lebensversicherung AG Credit Life AG –  
Stand 04/2017

